



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0351/2021</b>		Datum: 26.05.2021	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2120-20/jsch	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause"</b>			
Gremienweg:			
	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	09.10.2020
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Balkonanbau an bestehendes Wohnhaus
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Sperlingsgasse
<b>Gemarkung</b>	Koblenz (PLZ 56075)
<b>Flur</b>	13
<b>Flurstück</b>	434

### Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Altkarthause“. Die zu überbauende Fläche des dazugehörigen Grundstücks wird durch eine vordere und hintere Baugrenze bestimmt. Die Erschliessungstreppe für die nicht überdachte Terrasse des bestehenden Wohnhauses liegt außerhalb der hinteren Baugrenze, hält aber den Mindestabstand von 3,0 m zu den benachbarten Grundstücksgrenzen der Flurstücke 435 und 437 ein, so dass nachbarliche Belange nicht berührt sind.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

### Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss, Ansichten

### Historie:

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein**

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird nicht überschritten, außerdem führt die aufgeständerte Anlage zu keiner signifikanten Versiegelung.